

**Informationsblatt
des Amtsgerichts Hannover
für Testamentsangelegenheiten**

I. Die Testamentseröffnung

Das Nachlassgericht ist verpflichtet jedes Schriftstück - ohne Rücksicht auf deren Gültigkeit - zu eröffnen, das sich inhaltlich als Testament des Verstorbenen darstellt, d. h. Regelungen über den Nachlass enthält. Aus der Übersendung der Testamentsabschrift kann somit noch kein Rückschluss auf die Gültigkeit des Testaments gezogen werden, weil das Nachlassgericht im Eröffnungsverfahren die Gültigkeit des Testaments nicht prüft.

II. Nach der Testamentseröffnung

Nach der Testamentseröffnung werden die Beteiligten vom Nachlassgericht über den Inhalt des Testaments unterrichtet. Die Beteiligten erhalten eine Kopie des Testaments nebst Eröffnungsprotokoll.

Zu benachrichtigen sind alle Personen, die im Testament benannt sind, sowie die Angehörigen der verstorbenen Person, die bei Nichtvorhandensein eines Testaments erben würden (die sog. gesetzlichen Erben).

Sollten Sie eine Testamentskopie erhalten haben, ohne dass Sie im Testament benannt sind, so gehören Sie wahrscheinlich zu den gesetzlichen Erben, soweit dies vom Nachlassgericht anhand der vorliegenden Informationen beurteilt werden kann.

III. Gültigkeit des Testaments

Ein Testament ist formgültig, wenn es vor einem Notar errichtet wurde oder vom Erblasser privatschriftlich aufgesetzt wurde.

Bei einem privatschriftlichen Testament muss zwingend der **ganze Text** des Testaments **eigenhändig per Hand** geschrieben sein. Zudem muss der Testierende es ebenfalls **eigenhändig unterschreiben**. Testamente die auch nur teilweise mit Schreibmaschine oder Computer geschrieben sind, sind ungültig!

Ein gemeinschaftliches Testament kann **nur von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern** errichtet werden. Auch das gemeinschaftliche Testament kann vor einem Notar errichtet werden oder **per Hand** geschrieben werden. Hierbei genügt es, wenn einer der Ehegatten (bzw. eingetragenen Lebenspartner) diese **per Hand** schreibt und es dann **beide unterschreiben**.

Grundsätzlich kann nach dem dt. Recht jeder Erblasser frei bestimmen, welche Person(en) Erbe sein soll(en). Hat der Erblasser Verwandte oder den Ehepartner übergangen, führt dies nicht zur Ungültigkeit des Testaments. Die in einem wirksam errichteten Testament getroffene Erbeinsetzung geht der gesetzlichen Erbfolge vor. Unberührt bleiben hierbei die Pflichtteilsansprüche (vgl. Nr. IV c).

Ein gemeinschaftliches Testament ist in der Regel für beide Ehegatten/Lebenspartner **bindend**, so dass es nach dem Tod eines Ehegatten/Lebenspartner - je nach Inhalt - von dem Überlebenden nicht mehr durch ein weiteres Testament geändert werden kann.

IV. Erbeinsetzung und andere Zuwendungen

Nicht jeder in einem Testament „Bedachte“ ist Erbe im Sinne des Gesetzes. Er kann auch, wenn ihm z. B. ein bestimmter Gegenstand oder eine Geldsumme zugewendet ist „Vermächtnisnehmer“ sein.

a) Erbe:

Mit dem Tod einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über. Die Erbschaft kann aus positiven aber auch aus negativen Nachlass (z.B. Schulden) bestehen.

b) Vermächtnisnehmer:

Während ein Erbe das ganze Vermögen oder einen Teil davon erbt und insoweit Rechtsnachfolger wird, erhält der Vermächtnisnehmer **nur einen bestimmten Vermögensgegenstand** aus dem Nachlass, ohne dass er gleichzeitig Rechtsnachfolger wird. Der Vermächtnisnehmer hat einen schuldrechtlichen Anspruch gegenüber dem Erben, den er ggf. auch zivilrechtlich geltend machen kann.

c) Pflichtteilsberechtigte:

Das Pflichtteilsrecht sichert nahen Angehörigen eine gesetzliche Mindestbeteiligung am Nachlass und setzt so der Testierfreiheit eine gesetzliche Grenze. **Abkömmlinge, Eltern, Ehegatten und eingetragener Lebenspartner** eines Erblassers erhalten daher auch dann eine wirtschaftliche Teilhabe am Nachlass, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind. Zu diesem Zweck steht ihnen gegen den bzw. die vom Erblasser eingesetzten Erben ein Pflichtteilsanspruch zu. Dieser Pflichtteilsanspruch besteht dabei im Wert der Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist auf Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages gerichtet. Die Erben können diesen Anspruch weder mit Sachwerten aus dem Nachlass erfüllen, noch kann der Pflichtteilsberechtigte die Herausgabe oder Übereignung von Sachen aus der Erbschaft verlangen. Der Anspruch kann verjähren.

V. Erbschein - was ist das?

Ein Erbschein dient dem oder den Erben als Nachweis des Erbrechts. Er bescheinigt also, dass die in dem Erbschein aufgeführten Personen Erben des Erblassers geworden sind.

Der Erbschein wird z. B. in bestimmten Fällen von Banken, Grundbuchämtern und anderen Behörden verlangt.

Beruhet die Erbfolge auf einem Erbvertrag oder einem vor einem Notar errichteten Testament, so ist ein Erbschein in der Regel nicht erforderlich, da die Erben ihr Erbrecht durch das Testament/den Erbvertrag nebst Eröffnungsprotokoll nachweisen können.

Ausgestellt wird ein Erbschein **nur auf Antrag** eines der Erben. Der Antrag muss von einem Notar oder dem Nachlassgericht wegen der abzugebenden eidesstattlichen Versicherung **beurkundet** werden (die anfallenden Gebühren unterscheiden sich nicht).

VI. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Die Erbschaft fällt bereits mit dem Tode des Erblassers dem/den Erben an.

Eine ausdrückliche Annahme ist nicht erforderlich. Man wird „automatisch“ Erbe, sei es aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund eines Testaments/Erbvertrages.

Möchte ein als Erbe Berufener die Erbschaft nicht annehmen, so muss er aktiv werden und die Erbschaft ausschlagen.

Die Ausschlagungserklärung muss entweder bei einem Notar oder persönlich vor dem Nachlassgericht erklärt werden (die entstehenden Gebühren sind in beiden Fällen gleich).

Die Ausschlagung muss innerhalb **einer Frist von 6 Wochen** dem Nachlassgericht vorliegen. Die Frist beginnt, sobald der jeweilige Erbe vom Anfall der Erbschaft erfährt und davon Kenntnis erlangt, dass er zur Erbfolge berufen ist. Bei Vorliegen eines Testaments, ist der Zugang des übersandten Testaments maßgeblich.

VII. Rechtliche Beratung zum Erbrecht

Bei weiterführenden Fragen zum Erbrecht obliegt die Beratung den Rechtsanwälten und Notaren. Eine Rechtsberatung des Nachlassgerichts ist leider nicht möglich.